

Allgemeine Einkaufsbedingungen der esarom gmbh, Esaromstraße 51, A-2105 Oberrohrbach

1. Geltungsbereich; Ausschließlichkeit

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle vertraglichen und vorvertraglichen Rechtsverhältnisse, die (auch) den Erwerb von beweglichen Sachen durch die esarom gmbh (die *Bestellerin*) zum Gegenstand haben.
- 1.2. Die vorliegenden Bestimmungen gelten darüber hinaus sinngemäß für alle vertraglichen und vorvertraglichen Rechtsverhältnisse, die Dienstleistungen, etwa Transportleistungen, zugunsten der Bestellerin zum Gegenstand haben.
- 1.3. Die vorliegenden Bestimmungen gelten ausschließlich. Die Bestellerin akzeptiert keine abweichenden Bedingungen. Solche entfalten auch dann keine Wirkung, wenn sie an die Bestellerin übersandt werden und diese sie entgegennimmt.

2. Definitionen

- 2.1. Ein *Lieferant* ist jeder (angehende) Vertragspartner der Bestellerin, und zwar unabhängig von der konkreten Vertragsart.
- 2.2. Eine *Bestellung* ist das Angebot oder die Annahme der Bestellerin einen Vertrag abzuschließen oder – wenn die Bestellung nicht alle notwendigen Vertragsinhalte umfasst – die Aufforderung der Bestellerin an den Lieferanten ein solches Angebot (mittels Bestellbestätigung) zu legen.
- 2.3. Ein *Kontrakt* ist die Vereinbarung über den Erwerb einer gewissen Warenmenge zu einem gewissen Preis, abrufbar durch die Bestellerin in Teillieferungen, und zwar zu festzulegenden Lieferterminen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. ein Kalenderjahr).
- 2.4. Ein *Lieferabruf* ist die Festlegung eines konkreten Lieferdatums für eine Teilmenge aus einem bestehenden Kontrakt.

3. Bestellung; Lieferabruf; Bestätigung

- 3.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der (elektronischen) Schriftform.
- 3.2. Der Lieferant hat jede Bestellung und jeden Lieferabruf sofort unter Angabe des Preises, des Lieferdatums sowie der Bestellnummer zu bestätigen und zu signieren. Bestätigungen sind an purchase@esarom.com bzw. den in der Bestellung namentlich genannten Veranlasser zu richten.
- 3.3. Mit der Bestellbestätigung hat der Lieferant der Bestellerin ein vollständig ausgefülltes Sicherheits-Datenblatt zu übermitteln, wenn für die betroffenen Waren aus rechtlichen, umweltbezogenen, gesundheitlichen, oder vergleichbaren Gründen Besonderheiten in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Handling oder Abfallbeseitigung zu beachten sind. Bei Änderungen der Produktbestandteile oder der Rechtslage hat der Lieferant das Sicherheits-Datenblatt unaufgefordert zu aktualisieren.
- 3.4. Der Lieferant hat den Product Carbon Footprint der Waren zu berechnen und mit der Bestellbestätigung der Bestellerin bekanntzugeben.
- 3.5. Bis zum Erhalt einer Bestellbestätigung ist die Bestellerin stets zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Außerdem ist die Bestellerin auch nach Erhalt der Bestellbestätigung zum Widerruf berechtigt, wenn die Bestell-

bestätigung später als 3 Tage nach Aufgabe der Bestellung einlangt.

- 3.6. Steht der Preis bei der Bestellung noch nicht fest, ist er spätestens mit der Bestellbestätigung anzugeben. In diesem Fall bleibt die Annahme der Bestellerin vorbehalten. (Beachten Sie Punkt 2.2.)
- 3.7. Lieferabrufe werden auch ohne Bestellbestätigung verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang widerspricht.
- 3.8. Voraussetzung eines Widerspruchs gegen einen Lieferabruf ist, dass der Lieferabruf vom Kontrakt nicht gedeckt ist oder das durch den Lieferabruf festgesetzte Lieferdatum mit der gewöhnlichen Vorlaufzeit nicht einhaltbar ist. Im letzteren Fall hat der Widerspruch ein alternatives Lieferdatum unter Zugrundelegung der gewöhnlichen Vorlaufzeit vorzuschlagen. Die Annahme dieses alternativen Lieferdatums erfolgt durch die Bestellerin.

4. Preis; Zahlungskonditionen

- 4.1. Der Preis ist ein Fix- und Gesamtpreis. Andere Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die Bestellerin. Der Preis umfasst insbesondere alle Kosten für die sachgemäße Verpackung und für sämtliche Nebenleistungen wie zB die erfolgte Angebotslegung und vorgenommene Dokumentationen.
- 4.2. Der Preis beinhaltet alle qualitäts- und funktionsrelevanten Unterlagen (Analysezertifikate, Unbedenklichkeits-erklärungen, udgl.).
- 4.3. Der Preis beinhaltet alle Transportkosten.
- 4.4. Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Bestellerin entweder 14 Tage nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von sechzig Tagen ohne Abzug.
- 4.5. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zulasten des Lieferanten.
- 4.6. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.7. Die Bestellerin ist berechtigt alle Zahlungen aus dem konkreten Vertrag sowie aus allen anderen Verträgen zwischen der Bestellerin und dem Lieferanten bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistung durch den Lieferanten zurückzuhalten.

5. Produkteigenschaften

- 5.1. Die Waren haben allen vereinbarten und handelsüblichen Bedingungen sowie in Hinblick auf die Qualität den Vorlieferungen zu entsprechen. Das gilt auch in Hinblick auf Parameter, die nicht spezifiziert wurden.
- 5.2. Die Waren haben allfälligen Qualitätsvereinbarungen exakt zu entsprechen.
- 5.3. Hat die Bestellerin dem Lieferanten spätestens bis zum Vertragsschluss mitgeteilt zu welchem Zweck sie die Waren einsetzen will, so wird dieser Zweck Vertragsinhalt und es entsprechen die Waren nicht dem Vertrag, wenn sie zu diesem Zweck nicht einsetzbar sind.
- 5.4. Der Lieferant garantiert die Verwendbarkeit der Ware als Inhaltsstoff in der Lebensmittelerzeugung, und zwar in Österreich und der gesamten EU. Sollte die Ware aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter Rechts-

lage nicht mehr innerhalb der EU eingesetzt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, allenfalls noch bestehende Lagerbestände der Bestellerin zurückzunehmen und den vollen Kaufpreis zu erstatten. Eine solche Rücknahmepflicht besteht nicht, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung darauf hingewiesen hat, dass die Ware in der EU nicht verkehrsfähig ist oder diese Fähigkeit verlieren wird. In diesem Fall hat die Bestellerin das Recht in Hinblick auf den noch ausstehenden, d.h. noch nicht gelieferten, Teil vom Kaufvertrag zurückzutreten.

6. Verpackung; Kennzeichnung

- 6.1. Die Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen der Bestellerin nach deren Anweisungen mit einer Originalverpackung der Bestellerin oder sonstigen besonderen Verpackung zu versehen.
- 6.2. Für Schäden infolge mangelhafter oder unzureichender Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.3. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Verpackung gemäß dem ARA-System entpflichtet ist.
- 6.4. Gegebenenfalls zum Einsatz kommende Mehrwegverpackungen (Lademittel) gehen zulasten des Lieferanten und dieser hat solche auf eigene Kosten zurückzuholen.
- 6.5. Der Lieferant hat Liefergegenstände in der vereinbarten oder von der Bestellerin vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.

7. Lieferkonditionen; Gefahrenübergang

- 7.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt DDP Bahnhofplatz 1, A-2111 Harmannsdorf, Österreich (Incoterms 2020).

8. Liefertermin; Übernahme; Verzug

- 8.1. Der Liefertermin ist, wenn kein genauere Lieferzeitpunkt vereinbart ist, auf den Tag genau, und zwar unter Berücksichtigung der Warenannahmezeiten der Bestellerin, einzuhalten.
- 8.2. Die Übernahme von nicht vereinbarten Teillieferungen sowie von Lieferungen gegen Nachnahme kann von der Bestellerin verweigert werden. Es greifen in diesem Fall die Verzugsfolgen (Punkte 8.6 - 8.12).
- 8.3. Lieferscheine sind bei der Warenübergabe (Warenübernahme) zu übergeben. Die Übernahme von Waren, die ohne Lieferschein oder mit Lieferpapieren ohne Angabe der Bestellnummer angeliefert werden, kann von der Bestellerin verweigert werden. Es greifen in diesem Fall die Verzugsfolgen (Punkte 8.6 - 8.12).
- 8.4. Die Bestätigung der Übernahme auf dem Lieferschein bzw. dessen Durchdruck („Gegenschein“) steht immer unter Vorbehalt. Die Ware gilt erst dann als vorbehaltlos übernommen, wenn die nachträglich vorgenommene Begutachtung weder eine zu geringe Quantität noch Mängel hervorbringt. Die Bestellerin kann binnen 24 Stunden ab Ablieferung eine zu geringe Quantität, Falschlieferungen bzw. Mängel bekanntgeben und dadurch die Übernahme endgültig unter dem Vorbehalt belassen, dass nicht auf die bedungene Weise erfüllt wurde. Es greifen in diesem Fall die Verzugsfolgen (Punkte 8.6 - 8.12).
- 8.5. Die Lieferung gilt erst mit Zurverfügungstellung der vereinbarten Dokumentation und/oder Atteste bzw. Zertifikate als erfolgt. Es greifen bis zu diesem Zeitpunkt die Verzugsfolgen (Punkte 8.6 - 8.12).
- 8.6. In jedem Verzugsfall besteht das Zurückbehaltungsrecht des Punktes 4.7.

- 8.7. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist die Bestellerin berechtigt auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ kann die Bestellerin am Vertrag festhalten und auf dessen Erfüllung bestehen.
- 8.8. Trifft den Lieferanten am Verzug ein Verschulden, so ist die Bestellerin berechtigt im Falle des Vertragsrücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung sowie im Falle des Festhaltens am Vertrag Schadenersatz wegen der Verspätung zu verlangen.
- 8.9. Der Lieferant schuldet der Bestellerin für jede angefangene Woche einer Überschreitung des Liefertermins eine verschuldensunabhängige Verzugsponale iHv 1% des Preises der Gesamtbestellung. Darüberhinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.
- 8.10. Der Lieferant muss der Bestellerin jede (absehbare) Überschreitung des Liefertermins, sei sie verschuldet oder nicht, unverzüglich, schriftlich bekanntgeben. Ein neuer Liefertermin ist schriftlich zu vereinbaren.
- 8.11. Die Bestellerin ist nicht verpflichtet, den Lieferanten auf dessen etwaigen Verzug aufmerksam zu machen. Weder komplette noch teilweise Annahme und/oder Bezahlung der Lieferung gelten als Verzicht auf die Verzugsstrafe oder sonstige Ansprüche der Bestellerin.
- 8.12. In Folge von berechtigten Übernahmeverweigerungen sowie in den Fällen der Punkte 8.4 und 8.5 entstehende Mehrkosten, wie insbesondere Transport- und Lagerkosten, gehen zulasten des Lieferanten.

9. Gewährleistung; Schadenersatz

- 9.1. Der Lieferant leistet der Bestellerin für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe Gewähr. Die Gewährleistung umfasst auch alle Waren, die infolge von Mängeln in der Dokumentation unbrauchbar oder schadhafte sind oder werden. Der Besteller kann nach seiner Wahl Preisnachlass, Vertragsauflösung, Verbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Im Fall der Vertragsauflösung oder Ersatzlieferung hat der Lieferant die betroffenen Waren unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten beim Besteller zu entfernen.
- 9.2. Die Bestellerin trifft keine Obliegenheit Mängel der Ware, binnen angemessener Frist anzuzeigen. MaW: Eine Mängelrüge ist nicht notwendig. Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache bleiben unabhängig von der Nichtvornahme einer solchen Anzeige unverändert bestehen.
- 9.3. Der Lieferant haftet gegenüber der Bestellerin für alle rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere auch für alle Mangelfolge- und Reputationschäden. Der Lieferant hat der Bestellerin auch Kosten für Maßnahmen zur Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) zu erstatten.
- 9.4. Bis zur vollständigen Begleichung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen besteht das Zurückbehaltungsrecht des Punktes 4.7.

10. Höhere Gewalt und unkontrollierbare Umstände

- 10.1. Führen höhere Gewalt oder sonstige durch die Bestellerin nicht kontrollierbare Umstände (z.B. eine gravierende Verteuerung eingesetzter Energien bzw. Rohstoffe oder Betriebsschließungen infolge von Krankheitsausbrüchen) zu einer zumindest eine Woche andauernden (teilweisen) Unterbrechung der Produktion der Bestellerin, kann die Bestellerin ohne Schadenersatzpflichtig zu werden vom Vertrag zurücktreten.

11. Geistiges Eigentum; Schutzrechte; Geheimhaltung

- 11.1. Der Lieferant hat alle Unterlagen und Erfahrungen, die ihm die Bestellerin im Rahmen der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht hat, als geistiges Eigentum der Bestellerin zu behandeln, dritten Personen gegenüber geheim zu halten und ausschließlich für die Vertragserfüllung zu verwenden.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, jedwede Information, die er aufgrund von Verhandlungen oder einer tatsächlich zustande gekommenen Geschäftsbeziehung erhalten hat – auch über das Vertragsende hinaus – geheim zu halten.
- 11.3. Die Weitergabe von Dokumenten und/oder Informationen an Sublieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestellerin.
- 11.4. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der zur Bestellerin bestehenden Geschäftsverbindung werben.
- 11.5. Liefergegenstände, die mit einem für die Bestellerin geschützten Warenzeichen oder in einer Originalverpackung der Bestellerin verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an die Bestellerin oder einen von dieser bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf eigene Kosten zu vernichten.
- 11.6. Der Lieferant schuldet der Bestellerin für jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen (Punkte 11.1 - 11.5) eine verschuldensunabhängige Vertragspönale in Höhe von 25.000 €. Darüberhinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.

12. Transportdienstleistungen

- 12.1. Die Bestellerin haftet gegenüber dem von ihr beauftragten Transporteur – abgesehen von Personenschäden – nur in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz sind zu vermuten.
- 12.2. Anfallende Lagerkosten und Kosten für Stehzeiten sind im Gesamtpreis (Punkt 4.1) enthalten.
- 12.3. Vereinbarungen zwischen der Bestellerin und ihrem Lieferanten bzw. ihrem Abnehmer (insbesondere vereinbarte Incoterms), die dem Transportunternehmen bekannt waren oder sein konnten werden Vertragsbestandteil des Transportvertrages.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. **Zessionsverbot** - Eine Zession von Forderungen gegenüber der Bestellerin ist nur mit deren Zustimmung zulässig.
- 13.2. **Insolvenz** – Die Bestellerin ist zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt, sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Hinblick auf den Lieferanten gestellt wurde.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet zum Kalenderjahreswechsel ohne Aufforderung eine **Langzeit-Lieferantenerklärung** für alle von ihm gelieferten Waren mit Präferenzursprungseigenschaft (Zollkodex-DurchführungsVO 2015/2447), gültig für ein Jahr, zu senden.
- 13.4. **Konsignationslager** – Der Lieferant ist verpflichtet für den Fall, dass die Bestellerin die Einrichtung eines Konsignationslagers durch den Lieferanten in einem Lager der Bestellerin für notwendig erachtet, ein solches Lager nach Absprache in einem wirtschaftlich vertretbaren, d.h. in einem dem gewöhnlichen Geschäftsvolumen angepassten Umfang, auf eigene Kosten einzurichten.

13.5. **Anwendbares Recht** – Auf das Vertragsverhältnis sowie alle sich daraus ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten ist österreichisches Recht – mit Ausnahme von dessen Kollisionsnormen – anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

13.6. **Gerichtsstand** – Gerichtsstand für Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ist das sachlich zuständige Gericht in A-2100 Korneuburg, Österreich. Die Bestellerin ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

13.7. **Salvatorische Klausel** – Sollte eine oder mehrere der vorliegenden Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bedingungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind (ggf. durch das Gericht) durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglichen Bedingungen am nächsten kommen und wirksam vereinbart werden können.

Zusatzbedingungen für Software-, Maschinen- und Anlagenkäufe.

- A 1. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 13 finden vollinhaltlich auch auf Software-, Maschinen- und Anlagenkäufe der Bestellerin Anwendung es sei denn sie werden durch die Bestimmungen der Punkte A 1 bis A 19 ausdrücklich abgeändert bzw. ergänzt.
- A 2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin bei der Angebotserstellung auf von der Bestellerin durchzuführende Genehmigungsverfahren (CE, TÜV, ...), die für den rechtskonformen Betrieb des Kaufgegenstandes notwendig sind, hinzuweisen.
- A 3. Auf der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein und allen Rechnungen sind Projektnummer und Projektbezeichnung anzugeben.
- A 4. Der Lieferant ist verpflichtet, in der Auftragsbestätigung die genauen technischen Details der Lieferung und des Kaufgegenstandes festzuhalten.
- A 5. Rechnungen sind zu jedem Projekt separat zu legen. Sammelrechnungen gelten als nicht gelegt.
- A 6. Der Preis schließt die Anlieferung frei Haus und die Kosten der Montage bzw. Installation des Kaufgegenstandes mit ein. (Siehe auch die Bestimmungen in Abschnitt 4.)
- A 7. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart ist der Kaufgegenstand durch den Lieferanten am Bestimmungsort betriebsfähig zu montieren bzw. zu installieren.
- A 8. Nach erfolgreichem Durchlauf eines vierzehntägigen Probebetriebes, der unter der Verantwortung und der Leitung des Lieferanten durchgeführt wird, erfolgt die Abnahme des Kaufgegenstandes durch die Bestellerin mittels Ausfertigung eines Übernahmeprotokolls.
- A 9. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder zufälliger Beschädigung des Kaufgegenstandes geht erst mit dessen Abnahme (Übergabeprotokoll) auf die Bestellerin über.
- A 10. Die Verzugsponale (Punkt 8.9) beträgt maximal 10% des Kaufpreises. Darüberhinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.
- A 11. Die Bestellerin kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen.
- A 12. Der Lieferant garantiert die volle Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes bei dreischichtigem Betrieb für einen Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab Abnahme.
- A 13. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Störungen oder Gebrechen innerhalb dieser Garantiezeit (Punkt A 12) binnen 48 Stunden geeignete Maßnahmen zur Behebung derselben zu setzen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass sich ein Techniker am jeweiligen Standort der betroffenen Maschine/Anlage/Software einfindet.
- A 14. Für Ersatzteile und Ausbesserungen leistet der Lieferant gleichermaßen wie für den Kaufgegenstand Gewähr (Punkte 9.1, 9.2 und 9.4). Für Ersatzteile und Ausbesserungen beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten neu zu laufen. Hinsichtlich des übrigen Kaufgegenstandes verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der durch die aufgetretenen Mängel und die Ausbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung.
- A 15. Der Lieferant garantiert, dass der Kaufgegenstand den Rechtsvorschriften Österreichs und der EU, und zwar insbesondere allen Arbeitnehmerschutz und Maschinenschutzvorschriften, entspricht.
- A 16. Der Lieferant verpflichtet sich, an der/dem Software/Leistung/Produkt, Tests nach allgemeinen deutschen Industrienormen durchzuführen und hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Dokumentation über diese Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- A 17. Der Lieferant hat kostenlos Anleitungen und Zeichnungen – wenn nötig Werkstatt-Zeichnungen – zur Verfügung zu stellen, die ausreichende Angaben enthalten, um das Aufstellen, die Inbetriebnahme, die Nutzung und die Instandhaltung des Kaufgegenstandes sowie Reparaturen und die Erlangung einer Betriebsbewilligung zu ermöglichen.
- A 18. Der Lieferant garantiert, dass an dem Kaufgegenstand keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Sollten dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, wird der Lieferant die Bestellerin schad- und klaglos halten und dieser jeden daraus erwachsenden Schaden vergüten.
- A 19. Alle Unterlagen der Bestellerin sind nach der Benützung oder spätestens nach der Lieferung in einwandfreiem Zustand der Bestellerin zurückzuerstatten. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Bestellerin erfolgen. Sublieferanten sind entsprechend zu verpflichten.